

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1976

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	26. 8. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an der Georg-Kerschensteiner-Schule der Stadt Gelsenkirchen	332
223	26. 8. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Trabrennfahren“ an der Georg Kerschensteiner-Schule der Stadt Gelsenkirchen	332
223	26. 8. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Pferdezucht und -haltung sowie Reiten“ an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Köln	332
223	26. 8. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Rennreiten“ an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Köln	332
223	26. 8. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III der Stadt Münster	332
223	26. 8. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Pferdezucht und -haltung sowie Reiten“ an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III der Stadt Münster	333
311	14. 9. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen	333

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Pferdewirte
im ersten und zweiten Ausbildungsjahr
an der Georg-Kerschensteiner-Schule
der Stadt Gelsenkirchen**

Vom 26. August 1976

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an der Georg-Kerschensteiner-Schule der Stadt Gelsenkirchen umfaßt den Regierungsbezirk Arnsberg und vom Regierungsbezirk Münster die Städte Gelsenkirchen und Bottrop sowie den Kreis Recklinghausen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 332.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr
mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Trabrennfahren“
an der Georg-Kerschensteiner-Schule
der Stadt Gelsenkirchen**

Vom 26. August 1976

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Trabrennfahren“ an der Georg-Kerschensteiner-Schule der Stadt Gelsenkirchen umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 332.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr
mit dem Ausbildungsschwerpunkt
„Pferdezucht und -haltung sowie Reiten“
an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II
der Stadt Köln**

Vom 26. August 1976

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Pferdezucht und -haltung sowie Reiten“ an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Köln umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 332.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr
mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Rennreiten“
an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II
der Stadt Köln**

Vom 26. August 1976

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Rennreiten“ an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II der Stadt Köln umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 332.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Pferdewirte
im ersten und zweiten Ausbildungsjahr
an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III
der Stadt Münster**

Vom 26. August 1976

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III der Stadt Münster umfaßt den Regierungsbezirk Detmold und den Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der Städte Gelsenkirchen und Bottrop sowie des Kreises Recklinghausen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 332.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr
mit dem Ausbildungsschwerpunkt
„Pferdezucht und -haltung sowie Reiten“
an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III
der Stadt Münster**

Vom 26. August 1976

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Pferdewirte im dritten Ausbildungsjahr mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Pferdezucht und -haltung sowie Reiten“ an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III der Stadt Münster umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 333.

311

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen**

Vom 14. September 1976

Aufgrund des § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. April 1972 (GV. NW. S. 102) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen vom 7. August 1972 (GV. NW. S. 255), geändert durch Verordnung vom 24. September 1974 (GV. NW. S. 1038), wird wie folgt gefaßt:

§ 1

Wirtschaftsstrafsachen im Sinne dieser Verordnung sind Strafverfahren wegen

1. der in § 74 c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Straftaten,
2. Betruges in anderen als den in § 74 c Abs. 1 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Fällen, Untreue, Wuchers, Vorteilsgewährung und Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind und dem Beschuldigten oder einem Beschuldigten vorgeworfen wird,
 - a) die Tat in seiner Eigenschaft als Vollkaufmann oder als Vorstandsmitglied, geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokurist oder als leitender Angestellter eines Wirtschaftsunternehmens begangen zu haben oder bei der Tat eine solche Stellung vorgetäuscht oder sich angemaßt zu haben,
 - oder
 - b) wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Tat dieser Art begangen zu haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1976

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 333.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.